

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller (folgend HES genannt) richtet sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform.
2.2 Die in den Bestellungen und Lieferabrufen vorgegebenen Termine gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprochen wird.
2.2 Bei Lieferabrufen gelten der laufende und der folgende Monat als Festabruf in Bezug auf die Menge nicht auf den Termin. Für weitere Mengen übernimmt HES keine Abnahmeverpflichtung.

3. Liefertermine / Lieferverzug

3.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei HES.
3.2 Ist für die Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich anderer Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen und Auslösungen.
3.4 Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine und deren Einhaltung für einen reibungslosen Fertigungsprozess maßgebend. Bei der Nichteinhaltung befindet sich der Lieferant ohne weitere Mahnung im Verzug.
3.5 Bei Annahme verfrühter Lieferung oder bei Lieferungen, welche die vereinbarte Menge überschreiten richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf zustehende Ersatzansprüche.
3.7 Der Lieferant ist zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Diese beinhaltet Deckungskäufe sowie Schäden aus Betriebsunterbrechung.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung 14 Tage abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Ware, bzw. Erbringung der Leistung und Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5. Kennzeichnung der Lieferung

Die Ware ist äußerlich deutlich erkennbar mindestens mit der Artikelbezeichnung und Artikelnummer zu kennzeichnen. Hier sind die Bestellangaben von HES zu verwenden.
Befinden sich verschiedene Artikel in einer Verpackungseinheit, ist der Lieferschein außen an der Verpackungseinheit anzubringen.
Auf dem Lieferschein sind die o.a. Artikelidentifikation sowie die HES-Bestellnummer und falls vorhanden die Abladestelle aufzuführen. Teil- oder Restlieferungen sind kenntlich zu machen.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

7. Geheimhaltung

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
7.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Qualität, Dokumentation und Umweltschutz

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
8.2 Bei dokumentationspflichtigen Teilen hat der Lieferant in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest

ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und HES bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Der Lieferant nimmt seine Verpflichtung aus der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) wahr. Mit Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Lieferant alle Gesetze und Vorgaben zum Umweltschutz einzuhalten.

9. Mängelansprüche

9.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Mängel der Lieferung hat HES, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant ist für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse, Leistung allein und voll verantwortlich.
9.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
9.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich HES zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter Voraussetzung des §439 Abs 2. BGB zu verweigern.
9.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch HES mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht HES das Recht zu, dieses auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
9.5 Wird ein Fehler der Ware trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Punkt 9.1 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann HES Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.

10. Verjährung

10.1 Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend Ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.
10.2 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant HES außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
10.3 Für innerhalb der Verjährungsfrist von Mängelansprüche instand-gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von HES auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

11. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass HES aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HES von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde.
In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
13.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist 71522 Backnang. HES ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach Wahl von HES am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
13.3 Für die vertragliche Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).